Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) beabsichtigt, die Hochbahnsteige der Stadtbahnhaltestellen "Erwin-Schoettle-Platz", "Bihlplatz" und "Südheimer Platz" für einen 80-Meter-Zugbetrieb zu verlängern. Alle drei Haltestellen befinden sich in Stuttgart-Süd (Heslach) an der Stadtbahnlinie U1.

Für das Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß §§ 5, 7 Abs. 1, 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 4 UVPG geeignete Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch den Umbau der drei Haltestellen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Alle drei Haltestellen liegen an einer bereits genehmigten Stadtbahnstrecke. Das Vorhaben befindet sich im Siedlungsbereich und verändert keinen unbesiedelten Freiraum. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich fast vollständig um bereits im Bestand verkehrlich genutzte und befestigte Flächen wie Gehwege, Straßen, Bahnsteige und deren Zugänge. Lediglich ein geringer Anteil an Flächen ist im Bestand mit Vegetation bewachsen und soll künftig für verkehrliche Zwecke genutzt werden. Es sind aufgrund des ohnehin geringen Anteils an Flächen mit Vegetation, die darüber hinaus durch Umweltfaktoren stark vorbelastet sind, kaum Habitate bzw. Biotope vorhanden. Im Bereich der Haltestelle "Südheimer Platz" wurden zwar Habitate von Mauereidechsen gefunden, die sich unmittelbar angrenzend an umzubauende Bereiche des Bahnsteigs befinden. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich jedoch durch Baufeldbegrenzungen ohne das Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme vermeiden. Aufgrund von geringfügigen Eingriffen in Gehölzbestände an der Haltestelle "Südheimer Platz" sind zwar weit verbreitete, freibrütende Vogelarten betroffen, aber keine Habitatbäume mit nutzbaren Höhlen oder Spalten. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich durch Regelungen hinsichtlich des Fällzeitpunkts vermeiden. Das Vorhaben liegt

im Bereich der Außenzone des festgesetzten Heilquellenschutzgebiets Stuttgart. Ein Stoffeintrag ins Grundwasser ist jedoch nicht zu befürchten, da bereits im Bestand Versiegelungen und Ableitungen vorhanden sind. Das Vorhaben grenzt zudem an denkmalgeschützte Gebäude in der Böblinger Straße, die jedoch nicht verändert werden. In der Bau- und Abbruchphase kommt es insbesondere zu temporären Erschütterungen und Geräuschemissionen durch Baugeräte. Vom Betrieb der Stadtbahn ausgehende Erschütterungen werden in vergleichbarem Maß stattfinden wie bisher. Es ist allerdings mit geänderten und zusätzlichen Betroffenheiten durch die Verschiebungen der Gleis- und Straßenachsen zu rechnen. Andererseits werden durch das Vorhaben bestehende Risiken reduziert, beispielsweise durch breitere Gehwege und neue Überwege, sowie die Leistungsfähigkeit des Verkehrs, zum Beispiel durch längere Stadtbahnzüge, verbessert.

2

Nach Anhörung der fachlich zuständigen Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12404 eingesehen werden.

Stuttgart, den 01.07.2024 Regierungspräsidium Stuttgart